

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	1
2. Zweck.....	1
3. Ziele	2
4. Geltungsbereich	2
5. Verantwortlichkeiten	2
6. Grundsätzliche Voraussetzungen für die Teilnahme an der Schulung.....	2
7. Allgemeine Hygieneregeln	3
8. Abstandsregeln.....	3
9. Verwendung von Mund-Nasen-Schutz	3
10. Händehygiene.....	4
11. Hygieneregeln im Schulungsraum.....	4
12. Hygiene im Sanitärbereich	5
13. Verhalten am Schulungsort.....	5
14. Vorgehen beim Infektionsverdacht.....	5
15. Meldepflicht	6
16. Aktualisierung des Hygienekonzeptes.....	6

1. Einführung

Das vorliegende Hygienekonzept „Corona“ dient als Grundlage zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) während der Corona-Pandemie (COVID-Pandemie). Diese ist durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2 Virus und dessen Varianten) verursacht. Dieses Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Weitere Informationen über SARS-CoV-2 Virus und dessen Varianten, sowie Maßnahmen und Empfehlungen zur Bekämpfung der Pandemie finden Sie auf der Homepage von RKI Institut https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html bzw. unter dem Link https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

2. Zweck

Dieses Hygienekonzept beschreibt die Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Schulungen (Lehrgänge DGSV und andere Schulungen) zur Vermeidung der Übertragung und Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus und dessen Varianten, und dient der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen.

3. Ziele

Folgende Ziele werden mit dem Hygienekonzept verfolgt:

- Schutz der teilnehmenden Personen und anderen Beteiligten vor Infektion mit SARS-CoV-2 Virus und dessen Varianten
- Unterbrechung der Infektionsketten, Vermeidung der Übertragung und Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus und dessen Varianten

4. Geltungsbereich

Dieses Hygienekonzept gilt für alle teilnehmenden Personen und anderen Beteiligten bei den Schulungen bei denen Steripartner der Veranstalter ist. Der Geltungsbereich schränkt sich auf die durch Steripartner GmbH am Schulungsort gemieteten bzw. genutzten Räumlichkeiten ein, und gilt nicht für Gebäudeteile auf dem Schulungsort, die nicht für die Lehrgänge primär genutzt werden. Bei Nutzung dieser Räumlichkeiten sind die Hygienemaßnahmen des Schulungsortes einzuhalten.

5. Verantwortlichkeiten

Die Geschäftsführung der Steripartner trägt gemäß dem Infektionsschutzgesetz die Verantwortung für die Sicherung der Hygiene bei den Schulungen.

Die Verantwortung für die Überwachung und Einhaltung der im Hygienekonzept festgelegten Maßnahmen bei der Durchführung von Schulungen liegt bei der durch die Geschäftsführung benannten Lehrgangsführung.

6. Grundsätzliche Voraussetzungen für die Teilnahme an der Schulung

Personen, die:

- a) mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen oder,
- b) einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder,
- c) während der Unterrichtszeit entsprechende Symptome entwickeln (siehe 14. Vorgehen beim Infektionsverdacht).

dürfen an der Schulung nicht teilnehmen bzw. den Schulungsort betreten.

Zu Beginn der Schulung werden die teilnehmenden Personen durch die Lehrgangsführung oder deren Vertretung nachweislich über die geltenden Schutz- und Hygieneregeln unterrichtet und schriftlich bestätigen, dass sie nicht zu dem oben beschriebenen Personenkreis dazu gehören.

SteriPartner behält sich vor, bei Nichteinhaltung den/die Teilnehmer*in von der Schulung auszuschließen.

7. Allgemeine Hygieneregeln

Die Teilnehmenden müssen alle Hinweise inkl. Plakate zur Einhaltung der Hygieneregeln einhalten.

Das Anfassen der Gegenstände in den Schulungsräumen soll auf das notwendigste reduziert werden. Werden bestimmte Gegenstände von mehreren Personen genutzt, müssen sie dazwischen desinfiziert werden. Die persönlichen Arbeitsmaterialien dürfen nicht an andere Teilnehmer*innen ausgeliehen werden. Niesen oder Husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch (Einhaltung der Husten- und Niesetikette) und das Taschentuch anschließend im Abfalleimer entsorgen.

8. Abstandsregeln

Bei den Schulungen muss stets auf ausreichenden Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen geachtet werden. Die Anzahl der teilnehmenden Personen wird anhand der Raumgröße festgelegt. Dabei gilt, dass pro Person mindestens 4 m² zur Verfügung gestellt werden. Berührungen (z.B. Händeschütteln oder Umarmungen) müssen vermieden werden. Partner- oder Gruppenarbeiten finden nicht statt. Der Abstand muss auch in den Pausen, sowie beim Betreten und Verlassen der genutzten Räumlichkeiten (Schulungs-, Sanitär und sonstige Räume) eingehalten werden.

Alle teilnehmenden Personen bekommen einen persönlichen Einzeltisch zur Verfügung, dabei sollen Tische und Stühle möglichst so angeordnet werden, dass der Platz unter Einhaltung des Mindestabstandes eingenommen werden kann. Täglich wird ein Sitzplan geführt, aus dem die Tischbelegung und tatsächliche Anordnung der Tische im Schulungsraum, nachvollziehbar ist.

9. Verwendung von Mund-Nasen-Schutz

Das Tragen von einer Maske ist an der Schulung verpflichtend. Die diesbezüglichen Regelungen am Schulungsort sind ebenfalls verpflichtend. Die Maske muss bereits vor Betreten des Schulungsortes aufgesetzt werden. Bei Nichteinhaltung wird der Zutritt zum Schulungsort bzw. Schulung verwehrt. Die Maske darf zum Essen und Trinken in den dafür festlegten Räumlichkeiten abgenommen werden.

Welche Masken verwendet werden müssen (medizinische Gesichtsmasken oder ggf. FFP2 Masken) ist der zum Zeitpunkt der Schulung geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung /- Verfügung für den Schulungsort zu entnehmen. Die Teilnehmenden haben selbst für geeignete Masken zu sorgen.

Das Anfassen der Masken im Bereich der Nase und des Mundes ist zu vermeiden. Beim Ablegen, sowie beim erneuten Anlegen der Maske muss diese am Gummi oder an den Befestigungsbändchen angefasst werden. Ein anschließendes „Festdrücken“ des evtl. vorhandenen „Nasendrahtes“ sollte bei einer gebrauchten Maske vermieden werden.

10. Händehygiene

Folgende Maßnahmen der Händehygiene müssen stets situativ eingehalten werden:

a) Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden,

und /oder

b) Händedesinfektion unter Beachtung der ausreichenden Menge des Desinfektionsmittels zur vollständigen Benetzung der Hände. Das Desinfektionsmittel muss in der Regel 30 Sekunden (Angaben des Herstellers beachten) einmassiert werden. Die Teilnehmer*innen werden in die Technik der hygienischen Händedesinfektion unterwiesen.

Nach dem Betreten des Schulungsortes muss zuerst eine hygienische Händedesinfektion erfolgen. Dazu sind Desinfektionsmittelpender am Schulungsort und in den Schulungsräumen bereitgestellt.

Weiterhin muss insbesondere bei den folgenden Situationen auf die Händehygiene geachtet werden:

- nach dem Naseputzen,
- Husten oder Niesen,
- nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.,
- gemeinsam genutzten Gegenständen,
- vor und nach dem Essen,
- vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske,
- nach dem Toilettengang
- Betreten des Schulungsraums

Das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute sollen nicht mit den Händen berührt werden, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

11. Hygieneregeln im Schulungsraum

Das regelmäßige und richtige Lüften ist besonders wichtig, da dadurch die Innenraum-luft ausgetauscht wird. Das Lüften erfolgt in regelmäßigen Abständen (spätestens nach 60 Min.). Es wird eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mindestens 10 Minuten vorgenommen. Die Verantwortung für die Lüftung trägt die Lehrkraft.

Die Schulungsräume werden regelmäßig gründlich gereinigt (mindestens einmal täglich), und wenn erforderlich werden die Flächen und Gegenständen desinfiziert. Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Die Müllentsorgung erfolgt nach geltenden Hygienestandards des Schulungsortes.

12. Hygiene im Sanitärbereich

Beim Betreten der Sanitärräume müssen die Hinweise (z. B. durch Plakate) zu der Anzahl der Personen, die sich in dem Bereich gleichzeitig aufhalten dürfen, beachtet werden.

Nach dem Toiletten-Gang sind die Maßnahmen der Händehygiene (siehe 10. Händehygiene) umzusetzen. Zum Trocknen der Hände sind Einmalhandtücher zu verwenden.

Mindestens einmal täglich erfolgt eine gründliche Reinigung der Oberflächen im Sanitärbereich.

13. Verhalten am Schulungsort

Am Schulungsort gelten die Schutz- und Hygienemaßnahmen des Schulungsortes. Die diesbezüglich angebrachten Hinweise z.B. an den Eingangs-, Ausgangs- und Verbindungstüren, an den Aufzügen etc. inkl. der sichtbaren Bodenmarkierungen und Wegeführungen sind zu beachten. Den Weisungen der Mitarbeiter*innen des Schulungsortes ist Folge zu leisten.

Der Schulungsort ist immer über den Haupteingang zu betreten, außer es gelten andere Anweisungen. Diese werden den Teilnehmenden bekanntgegeben. Auf die mögliche bzw. vorgegebene gesonderte Nutzung der Eingangs- und Ausgangstüren ist zu achten.

Beim Eintreten des Schulungsortes werden die persönlichen Daten zur Erfüllung der Meldepflicht (siehe 15. Meldepflicht) erhoben.

Nach dem Betreten des Schulungsortes (ggf. nach der Handdesinfektion) sollen die Teilnehmer*innen zügig die Schulungsräume aufsuchen.

Vor dem Schulungsort und auf dem Gelände des Schulungsortes sind Gruppenansammlungen, vor oder nach der Schulung, ohne Mindestabstand bzw. ohne das Tragen einer Maske zu vermeiden. Unterhaltungen auf den Gängen/im Foyer sind zu unterlassen.

Bei der Benutzung des Aufzuges ist auf die maximale Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Aufzug befinden dürfen, zu achten (z.B. Plakate oder Hinweise an der Tür oder im Aufzug).

14. Vorgehen beim Infektionsverdacht

Im Vorfeld der Schulung werden die Kontaktdaten der Teilnehmenden (u.a. Name, Vorname, Adresse) erhoben. Die Anwesenheit der Teilnehmenden wird täglich mit den Anwesenheitslisten erfasst. Beim Auftreten einer Infektion kann somit die Infektionskette nachvollzogen werden. Die Personen bei denen der Verdacht eines Kontaktes mit der infizierten Person besteht, können dadurch ermittelt werden. Die Anwesenheitslisten werden seitens Steripartner aufbewahrt und im Bedarfsfall weitergegeben. Im Falle eines nachträglichen Bekanntwerdens einer Infektion ist Steripartner unverzüglich zu informieren. Die betroffenen Teilnehmenden werden von Steripartner darüber in Kenntnis gesetzt.

Die Teilnehmer*innen mit unspezifischen Krankheitssymptomen einer Erkältung, (trockener Husten, anhaltender Schnupfen, Atembeschwerden, Abgeschlagenheit, Fieber etc.) bzw. mit den zusätzlichen Symptomen einer COVID 19 Erkrankung (z.B. Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-,

Gliederschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) müssen eigenverantwortlich von der Schulung fernbleiben. Die Lehrgangsleitung ist berechtigt die Teilnehmende mit den oben beschriebenen Symptomen von der Teilnahme auszuschließen, und aufzufordern den Schulungsort unverzüglich zu verlassen.

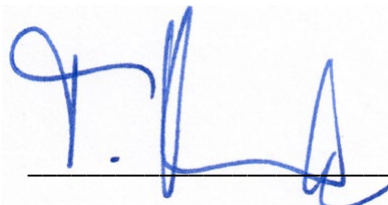
15. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes wird sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen während der Schulung dem Gesundheitsamt gemeldet.

16. Aktualisierung des Hygienekonzeptes

Aufgrund der sich ständig verändernden Rahmenbedingungen und Gegebenheiten wird dieses Hygienekonzept regelmäßig und nach Bedarf angepasst.

Hamburg, 01.02.2021



Torsten Kemnitz
Geschäftsführer



Anlage: Bestätigung des Teilnehmers /der Teilnehmerin